

# Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“)

(Version 5.1 , Stand: 01/2025, gültig ab 02.01.2025)

## Inhaltsverzeichnis:

A	Vorbemerkungen
1.	Anwendungsbereich
2.	Vorrang von Kundenweisungen
3.	Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung
4.	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kommissionsgeschäften
5.	Weiterleitung von Aufträgen in EUREX-Derivaten und an Auslandsterminbörsen
6.	Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines organisierten Marktes und multilateraler Handelssysteme
7.	Vermögensverwaltung
8.	Abweichende Ausführung im Einzelfall
9.	Überprüfung der Ausführungsgrundsätze und Veröffentlichung
10.	Festpreisgeschäfte
B	Detaillierte Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung
1.	Ausführungspolitik im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der apoBank
2.	Relative Bedeutung der Kriterien zur bestmöglichen Auftragsausführung
3.	Verzeichnis der relevanten Ausführungsplätze je Finanzinstrumenteklasse im Rahmen der Ausführungsgrundsätze
4.	Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes
4.1	Hauptfaktoren
4.1.1	Preis
4.1.2	Kosten
4.2	Nebenfaktoren
4.2.1	Ausführungsgeschwindigkeit
4.2.2	Ausführungswahrscheinlichkeit
4.2.3	Clearingsystem
4.2.4	Notfallsicherungen
4.2.5	Weitere qualitative Faktoren
C.	Gewichtung der Faktoren
D.	Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens

## **A. Vorbemerkungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

### **2. Vorrang von Kundenweisungen**

Erhält die apoBank Weisungen, an welchen Ausführungsplätzen der Auftrag ausgeführt werden soll, so geht diese Weisung stets den Ausführungsgrundsätzen vor.

In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt damit entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

### **3. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung**

Aufträge zur Auftragsausführung können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden.

Hierunter fallen Handelsplätze (geregelt Märkte (RM), multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssystem (OTF)), Systematische Internalisierer (SI), Market-Maker, sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben.

Diese Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der apoBank bei der Ausführung von Aufträgen nach einem schriftlich fixierten Verfahren, das darauf ausgerichtet ist, im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des WpHG zu erzielen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für Depotkunden führt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, im Wege des Festpreisgeschäfts einen Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der apoBank zu schließen (vgl. dazu A.10.).

### **4. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kommissionsgeschäften**

Bei Kommissionsgeschäften wird die apoBank von ihren Kunden als Kommissionär damit beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der apoBank aufgestellten Ausführungsgrundsätze wie folgt zur Anwendung:

Die apoBank führt im Wege der Kommission Aufträge in folgenden Finanzinstrumentenklassen gemäß der Delegierten Verordnung EU 2017/565 vom 25. April 2016 aus:

Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine

Schuldtitle

Strukturierte Finanzprodukte

Verbriefte Derivate

Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen)

Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Finanzinstrument standardisierten Abwicklungsweges ermittelt. Im Fall von Abweichungen bei Depotbestand oder Verwahrart ist die Erteilung einer Weisung erforderlich.

Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten, die im Inland gehandelt werden, werden grundsätzlich im Inland ausgeführt. Aufträge über Finanzinstrumente ausländischer Emittenten, werden ebenfalls im Inland ausgeführt, soweit die Finanzinstrumente im Inland gehandelt werden. Grund hierfür sind die regelmäßig höheren Gebühren und Entgelte, die mit der Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiere im Ausland anfallen.

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so ist die Erteilung einer Weisung erforderlich.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem Ausführungsplatz tätigen, so ist eine entsprechende Weisung erforderlich.

Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Weisung erforderlich.

Für Aufträge in inländischen Bezugs- und Nebenrechten ist die Erteilung einer Weisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gemäß Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Für Aufträge in ausländischen Bezugs- und Nebenrechten ist die Erteilung einer Weisung ebenfalls erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt die automatische Verwertung bestens im Interesse des Kunden gemäß Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die apoBank hat für die aufgeführten Finanzinstrumentenklassen die Ausführungswege und Ausführungsplätze insbesondere anhand der nachfolgenden Faktoren festgelegt: Preis, Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit, Clearingsystem, Notfallsicherungen und weitere qualitative Faktoren.

Das bestmögliche Ergebnis richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis des Finanzinstrumentes und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen.

## **5. Weiterleitung von Aufträgen in EUREX-Derivaten und Auslandsterminbörsen**

Die apoBank führt Kundenaufträge in EUREX-Derivaten und Aufträge an ausländischen Terminbörsen nicht selbst aus. Diese Aufträge werden zur Ausführung an die DZ Bank AG, Frankfurt, weitergeleitet.

Als inländische Geschäftsbank unterliegt dieses Institut ebenfalls den Bestimmungen der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Kundenaufträge in börsengehandelten Derivaten (ETDs an der Eurex und an Auslandsterminbörsen) nimmt die apoBank nur mit entsprechender Weisung des Kunden an.

## **6. Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines organisierten Marktes und multilateraler Handelssysteme (OTC-Geschäfte)**

Gemäß den Ausführungsgrundsätzen der apoBank können Kundenaufträge auch außerhalb eines organisierten Marktes (z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen) und eines multilateralen Handelssystems (z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen) ausgeführt werden.

Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

## **7. Vermögensverwaltung**

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann von den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen abgewichen werden, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Dies schließt auch eine Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Einzelorders sowie eine außerbörsliche Ausführung ein.

## 8. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Beim Auftreten außergewöhnlicher Marktsituationen oder bei Markt-/Systemstörungen, wie etwa dem Ausfall einzelner oder mehrerer Handelsplätze, kann die apoBank unter Wahrung des Kundeninteresses eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung wählen.

## 9. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze und Veröffentlichung

Die apoBank überprüft ihre Ausführungsgrundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich und stellt die jeweils aktuelle Fassung auf der Website ([www.apobank.de](http://www.apobank.de)) zum Abruf bereit.

## 10. Festpreisgeschäfte

Beim Festpreisgeschäft führt die apoBank den Kundenauftrag nicht aus, sondern wird selbst Vertragspartner des Kunden als Käuferin bzw. Verkäuferin von Finanzinstrumenten. **Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko der Bank.**

Die apoBank stellt in diesen Fällen sicher, dass das Geschäft mit dem Kunden zu marktgerechten Bedingungen vorgenommen wird.

# B. Detaillierte Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

## 1. Ausführungspolitik im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der apoBank


Die apoBank führt Aufträge zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten in der Regel nach kommissionsrechtlichen Grundsätzen aus (zum Festpreisgeschäft vgl. oben A.10.). Eine Weisung geht den Ausführungsgrundsätzen stets vor.

## 2. Relative Bedeutung der Kriterien zur bestmöglichen Auftragsausführung

Die Ausführungsgrundsätze der apoBank richten sich gleichermaßen an Privatkunden und professionelle Kunden. Das Merkmal eines Kundenauftrags umfasst unter anderem die internationale Wertpapierkennnummer ISIN, die Menge bzw. Nominale und die Geschäftsart. Aufträge in Finanzinstrumenten umfassen die Finanzinstrumentenklassen wie sie unter Punkt A.4. dargestellt sind.

Ausführungsplätze sind inländische Handelsplätze.

## 3. Verzeichnis der relevanten Ausführungsplätze je Finanzinstrumentenklasse im Rahmen der Ausführungsgrundsätze

Ausführungsplatz	Market Identifier Code (MIC)	Eigenkapitalinstrumente Aktien- und Hinterlegungsscheine	Schuld- titel	Strukturierte Finanz- instrumente	Verbriefte Derivate	Börsen- gehandelte Produkte
Börse Düsseldorf	XDUS					
Quotrix	XQTX					
Xetra	XETR					
Börse Stuttgart	XSTU					
Tradegate	XGAT					

#### 4. Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Kapitel legt dar, welche maßgeblichen Faktoren die apoBank zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

##### 4.1 Hauptfaktoren

###### 4.1.1 Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes hängt grundsätzlich von Angebot und Nachfrage sowie den im Regelwerk verankerten Preisfeststellungsmechanismen des Ausführungsplatzes ab. Beim Vergleich der Preisqualität zwischen den Ausführungsplätzen werden Unterschiede berücksichtigt, die zwischen einem vor dem Handel veröffentlichten Kurs und dem Ausführungskurs bestehen und sich auf den Depotkunden nachteilig auswirken können.

###### 4.1.2 Kosten

Die mit der Auftragsausführung verbundenen Transaktionskosten unterteilen sich im Sinne dieser Bewertung in Handelsgebühren (zum Beispiel Courtagen, Transaktionskosten) und Abwicklungskosten (zum Beispiel Schlussnotenkosten).

### C. Gewichtung der Faktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich vorrangig am Gesamtentgelt. Dieses setzt sich aus den Hauptfaktoren Preis und Kosten zusammen, da die apoBank davon ausgeht, dass der Depotkunde unter Berücksichtigung der Kosten den bestmöglichen Preis im Sinne des Gesamtentgeltes erzielen will. Kann ein Auftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem weiteren Schritt die Nebenfaktoren mit in die Bewertung einbezogen, sofern diese maßgeblich dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Gewichtung der einzelnen Bewertungsfaktoren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
<b>Hauptfaktoren</b>	
Preis	Sehr hoch
Kosten	Sehr hoch

## D. Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens

Zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes werden Auftrags- und Marktdaten unter Berücksichtigung der genannten Haupt- und Nebenfaktoren analysiert und entsprechend ihrer Gewichtung bewertet. Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Finanzinstrumentenklasse. Im Rahmen der Auftragserfassung und Auftragsweiterleitung werden jene Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen das Finanzinstrument notiert ist und die zu diesem Zeitpunkt geöffnet sind. Ist der Ausführungsplatz nicht verfügbar, so wird der zuerst erreichbare relevante Ausführungsplatz herangezogen.

Klasse von Finanzinstrumenten	Bestmöglicher Ausführungsplatz
<b>Eigenkapitalinstrumente - Aktien und Hinterlegungsscheine</b>	
Tick-Größe/Liquiditätsbänder 5 und 6 (ab 2000 Geschäften pro Tag)	Tradegate Exchange
Tick-Größe/Liquiditätsbänder 3 und 4 (zwischen 80 und 1999 Geschäften pro Tag)	Tradegate Exchange
Tick-Größe/Liquiditätsbänder 1 und 2 (zwischen 0 und 79 Geschäften pro Tag)	Tradegate Exchange
<b>Schuldtitlel</b>	
Schuldverschreibungen	Tradegate Exchange
<b>Strukturierte Finanzprodukte</b>	
<b>Verbriefte Derivate</b>	
Optionsscheine und Zertifikate	Börse Stuttgart
Sonstige verbrieftete Derivate	Börse Stuttgart
<b>Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen und börsengehandelte Rohstoffprodukte)</b>	Tradegate Exchange